

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2658**

Leuphana-Universität Lüneburg

**Prof. Dr. Bernd Maelicke , Mdgt a.D.
berndmaelicke@aol.com**

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

27.11.2007

**Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein -
Jugendstrafvollzugsgesetz – (JStVollzG), Drs. 16/1454**

Vorlage zur mündlichen Anhörung am 5. Dezember 2007

Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz – (JStVollzG)

vom 27. 06. 2007

1. Zunächst verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme vom 10. 10. 2007 (Umdruck 16 / 2432).
2. Das derzeitige Gesetzgebungsverfahren leidet unter großem Zeitdruck (auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muß das Gesetz bis zum Jahresende 2007 verabschiedet sein). Es ist deshalb bedauerlich, daß der Entwurf der Landesregierung die zahlreichen fortschrittlichen Regelungen aus anderen Ländern nicht aufgegriffen und integriert hat. Ein „Wettbewerb der Konzepte“ zwischen den Bundesländern ist nicht festzustellen.
3. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg haben jeweils unabhängig von allen anderen Ländern eigenständige Gesetze eingebracht (z.T. auch den Erwachsenenvollzug und sogar die U-Haft in das Regelwerk einbezogen) .

Die Rechtseinheit vor der Förderalismusreform wurde damit langfristig und strategisch gewollt zerstört. Es macht deshalb wenig Sinn, an dem gemeinsamen Entwurf der verbleibenden 10 Länder festzuhalten und dies mit der Verteidigung der Rechtseinheit zu begründen.

Die soziographischen und mentalen Gemeinsamkeiten mit Ländern wie Saarland, Rheinland-Pfalz , Berlin oder Thüringen sind relativ gering – deshalb sollte auch Schleswig-Holstein als Folge der Förderalismusreform seinen eigenständigen kriminal- und vollzugspolitischen Weg fortsetzen, der sich schon in der Vergangenheit positiv von den meisten anderen Ländern unterschieden hat (vgl.z.B. die mit Abstand geringste Inhaftierungsrate).

Die Schleswig-Holstein benachbarten Länder Hamburg und Niedersachsen gehen vollständig eigene Wege (Hamburg an der Grenze der Verfassungswidrigkeit), Mecklenburg-Vorpommern entwickelt z.Zt. ein Gesamtkonzept der Verzahnung der stationären und ambulanten Maßnahmen, von dem Schleswig-Holstein (noch) weit entfernt ist – ein norddeutscher Verbund mit einheitlichen oder zumindest analogen Rechtsgrundlagen zeichnet sich nicht ab.

4. Änderungsvorschläge im einzelnen:

4.1: § 2, S. 1

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen **und sie in die Gesellschaft einzugliedern.**

Begründung:

Das Ziel der Eingliederung reicht über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus und verzahnt so den Vollzug mit nachsorgenden und sozial integrierenden Maßnahmen (Konzept der Integrierten Resozialisierung – vgl. Anlage).

Aus diesem Ziel erwachsen die Aufgaben der Eingliederungsplanung, des Übergangs- und Integrationsmanagements mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Reduzierung der Rückfallquoten besonders in der hoch belasteten Phase nach der Entlassung.

4.2 : § 7 Abs.3 (bitte neu einfügen):

Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe können, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen kann die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.

Begründung:

Diese Regelung hat sich bereits in § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes (BGG) Schleswig-Holstein seit 1996 bewährt (die Aufgaben der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden mit gutem Erfolg in großem Umfang auf freie Träger übertragen, die Gerichtshilfe konnte sich so in bundesweit einmaliger Weise auf originäre Aufgaben wie z.B. die Ermittlungshilfe konzentrieren).

Die Mitwirkung externer Dienstleister ist ein Markenzeichen des Vollzugs in Schleswig-Holstein bereits seit den 1980er Jahren (Schuldnerberatung, Drogenhilfe, schulische und berufliche Ausbildung , Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung, Therapie von Sexual- und Gewalttätern, Anti-Aggressionstraining etc.) .

Auf hohem und aktuellem fachlichen Niveau werden so Beiträge zur Vollzugsqualität erbracht, ohne daß die Arbeitskapazität beamteter Bediensteter in Anspruch genommen werden muß. Die Finanzierung erfolgt über Sachkosten.

Nach der Entlassung besteht überdies die Möglichkeit der Fortsetzung der Maßnahme.

4.3: § 11 Überschrift:

Vollzugs- und Eingliederungsplan

Begründung:

siehe 4.1

Abs. 4: An der Erstellung und Fortschreibung

Begründung:

siehe 4.1

4. 4: § 19 Abs. 2 (bitte neu einfügen)

Zur Förderung der Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft erstellt die Anstalt in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt einen Eingliederungsplan. Dieser wird erstellt in einer Konferenz, in der neben Vertretern der Anstalt auch die in § 7 Abs. 2 bis 4 genannten Organisationen und Personen mitwirken. Die Konferenz benennt für die Entlassungsvorbereitung und für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr nach der Entlassung einen Koordinator. Dieser hat die Aufgabe, dass der Eingliederungsplan durch eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen und Personen umgesetzt wird.

Begründung:

siehe 4.1. Ohne eine professionelle durchgehende Betreuungs- und Interventionsgestaltung lassen sich die bekannt hohen Rückfallquoten nicht reduzieren. (vgl. die Ausführungen und Belege der Referenten auf der Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Landesverbandes für Soziale Strafrechtspflege am 12.11.07 in Kiel und die weiteren Begründungen in meiner Stellungnahme vom 10.10.07).

Bei diesem Vorschlag bleibt offen, ob der / die Koordinator/in eine Mitarbeiter/in des Vollzuges, der Bewährungshilfe oder der Freien Straffälligenhilfe ist.

Aus fachlichen Gründen favorisiere ich , diese Aufgabe – auch im Erwachsenenvollzug – dauerhaft der Bewährungshilfe zu übertragen. Die bedingte Entlassung mit der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sollte die Regel werden, sodaß mit dieser Form der sozialen Unterstützung und sozialen Kontrolle der schwierige Prozeß der möglichst rückfallfreien Eingliederung professionell gestaltet werden kann. Zuverlässige Fallzahlen für diese neue Aufgabenstellung lassen sich z.Zt. nur schätzen. Ich empfehle in den vier LG-Bezirken mit ihren 14 heimatnahen Dienststellen eine Personalverstärkung von insgesamt 8 Stellen der Bewährungshilfe.

4.5: § 25

Die Regelung, daß aus zwingenden Gründen eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend zulässig sein soll, ist zu streichen. Die Risiken sind zu groß und nicht wirklich einschätzbar.

4.6: § 26

Für die Wohngruppen sollte eine Untergrenze von 5 und eine Obergrenze von 10 Gefangenen angegeben werden.

4.7: § 27

Es gibt keine empirisch abgesicherte Begründung , von den bewährten Altersgrenzen des § 80 StVollzG (schulpflichtig) abzuweichen.

4.8: § 38

Abs. 2

Freizeitangebote sind insbesondere an den Wochenenden bereitzustellen. Hierzu sind nebenamtlich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter einzubeziehen.

Begründung:

Die personal- und angebotsreduzierte Wochenendfreizeit muß besser ausgestattet werden, um subkulturellen Einflüssen entgegenwirken zu können.

4.9: § 56

Jugendliche Gefangene dürfen beim Paketempfang nicht schlechter gestellt werden als erwachsene Gefangene (vgl. die weitergeltenden Regelungen in § 33 StVollzG). Pakete von nahestehenden Personen mit Nahrungs- und Genußmitteln haben für sie eine besondere soziale und emotionale Bedeutung.

4.10: § 62

bitte neuen Abs. 2 einfügen:

(2) Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.

Als Konsequenz aus den Vorfällen in der JVA Siegburg ist diese Schutz- und Garantienstellung des Staates gesetzlich festzuschreiben.

4.11: § 109

bitte neuen Abs. 2 einfügen:

(2) Die Aufsichtsbehörde führt Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Vollzuges durch. Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und jährlich zu veröffentlichen.

Begründung:

Die schrittweise Umsetzung des Konzepts des New Public Management und insbesondere der wirkungsorientierten Steuerung macht es erforderlich, daß die Aufgaben des Fachministeriums umfassender beschrieben werden.